

## Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Bereich der Stadt Münster

### 1. Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Bereich der Stadt Münster zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren

1.1 Der Betrieb von Mährobotern ist jeweils im Zeitraum von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang am Folgetag innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Münster verboten.

Dies gilt nicht für Rasenflächen, die sich auf Dachflächen befinden.

1.2 Von dem Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern (Ziffer 1.1) kann die zuständige Behörde (Oberbürgermeister der Stadt Münster – Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass im konkreten Fall durch den Betrieb des Mähroboters keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren entsteht.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

### 3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Gründe

Der heimische Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*) war Tier des Jahres 2024. Doch die Bestandszahlen sind seit Jahren rückläufig. Auf der Roten Liste des Bundes wird er bereits auf der Vorwarnliste geführt.

Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Igel sind typische Kulturfolger und bewohnen aufgrund des schwindenden Nahrungsangebots wegen klimatischer Veränderungen, dem Fehlen kleinteiliger Strukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften, Pestizideinsatz oder Lichtverschmutzung immer häufiger Gebiete, in denen man sie eigentlich nicht verorten würde. Zum Teil erreichen die Populationen deshalb in städtischen Gebieten höhere Dichten als in ländlichen Gebieten, woraus eine besondere Schutzverantwortung resultiert.

Eine bayrische Studie weist über die Häufigkeit von Igel-Totfunden im Straßenverkehr eine Bestandsabnahme von ca. 80% in den letzten 40 Jahren nach, die auf den Bestand von Igeln im Stadtgebiet der Stadt Münster übertragen werden kann. Um einem weiteren Rückgang im Stadtgebiet der Stadt Münster entgegenzuwirken, sind weitreichende Schutzmaßnahmen notwendig.

Igel haben ihren Aktivitätsschwerpunkt nachts und während der Dämmerung. Da sie keine Fluchttiere sind, sondern sich bei Gefahr zusammenrollen und ausharren, können insbesondere Mähroboter eine große Gefahr darstellen. Werden die Tiere überrollt, entstehen gravierende bis tödliche Schnittverletzungen. Es ist nachgewiesen, dass viele Geräte nicht in der Lage sind, Igel ohne eine physische Berührung von einer Rasenkante zu unterscheiden. Somit handelt es sich bei den Verletzungen nicht um unglückliche Ausnahmefälle.

Igel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie unterliegen dem Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Besitzerinnen und Besitzer sowie Betreiberinnen und Betreiber eines Mähroboters haben somit dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr für Igel und andere geschützte Tiere entsteht. Kommt es zur Verletzung oder Tötung von Individuen durch einen Mähroboter, stellt dies einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern stellt daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zur Einhaltung des Artenschutzrechts dar, da die Gefahr von Verletzungen des Igels jeweils in dessen Hauptaktivitätszeitraum, einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang am Folgetag, minimiert wird.

Da sich das Verbot des Betriebes lediglich auf die Nachtzeiten beschränkt, stellt es keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wirbeltiere angemessen und verhältnismäßig.

## **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist die Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2. Nr. 13 b), bzw. c) BNatSchG i.V.m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Gemäß Nr. 1 der Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Grundsätzlich hätte eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 S1 1 VwGO). Dies bedeutet, dass das Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müsste. Der nächtliche Betrieb von Rasenmährobotern dürfte also fortgesetzt werden, während hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für Igel bestünden.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung begründet sich nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Faktoren, durch das Überwiegen des öffentlichen Interesses der Allgemeinheit, gegenüber dem Interesse Einzelner an einer weiteren nächtlichen Nutzung von Mährobotern. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere diese der Nutzenden abgewogen. Es gilt zu beachten, dass Mähroboter die Ursache vieler getöteter, bzw. stark verletzter Igel sind und dass ein Verbot des nächtlichen Betriebes die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt und einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Münster, den  
In Vertretung

Minas